

Sicherheitsüberprüfung und Wartung von Feuer- und /oder Rauchschutzabschlüssen

Feuer- und /oder Rauchschutzabschlüsse (Türen, Tore und Klappen) sind unverzichtbare Einrichtungen im baulichen Brandschutz. Im Ernstfall verhindern sie wirkungsvoll die schnelle Ausbreitung eines Feuers und der damit einhergehenden Raumentwicklung – und helfen damit Menschenleben zu schützen.

Das A und O bei Brandschutzeinrichtungen ist aber eben die zuverlässige und störungsfreie Funktion im Ernstfall. Bislang sind im deutschen Baurecht hinsichtlich Prüfung und Wartung von Brandschutzabschlüssen lediglich Türschließer und Feststellanlagen geregelt. So geben die „*Besonderen Landesvorschriften über die Wartung technischer Einrichtungen in Gebäuden*“ und „*Vorgaben der Bauordnung*“ leider keine detaillierten Informationen zu Wartungsintervallen.

Ein kompletter Feuer- bzw. Rauchschutzabschluss (geprüft nach DIN 4102-5 /DIN EN 1634-1 bzw. DIN 18095) nach allgemein bauaufsichtlicher Zulassung besteht jedoch u. a. aus Tür- /Torblatt, Zarge, Schließmitteln, Dichtungen, Schlössern und Beschlägen. Diese Bestandteile sind elementar wichtig für die einwandfreie Funktion des Feuerschutz-/ Rauchschutz-Abschlusses.

Im Brandfall müssen alle Komponenten des Brandschutzabschlusses ihre Funktion zu hundert Prozent erfüllen!

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass zum Beispiel absenkbare Bodendichtungen deutlich früher verschleifen können als die Schließmittel – und damit nicht mehr funktionstüchtig wären. Die lebensrettende Funktion des Brandschutzabschlusses ist aber bereits mit dem Ausfall einer der Komponenten nicht mehr gesichert.

Da Feuer- bzw. Rauchschutztüren in den unterschiedlichsten Gebäuden vorkommen, beispielsweise in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Schulen u. Kindergärten, Warenhäusern (Verkaufsstättenverordnung), Hochhäusern, Büros (Arbeitsstättenverordnung) und Kinos, Theatern, Stadien (Versammlungsstätten) und der Verschleiß sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist eine Überprüfung lediglich der Schließmittel in großen Zeitabständen keinesfalls ausreichend.

In der Bauordnung (vgl. §3 BauO NRW) ist nur die allgemeine Anforderung gegeben, dass „*bauliche Anlagen ... sowie ihre Teile ... so instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.*“

Aus Sicht des Industrieverbandes Tore Türen Zargen (ttz) besteht aufgrund der nur allgemein gehaltenen Anforderung die Notwendigkeit, auf die Bedeutung einer regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung und Wartung von Brandschutzabschlüssen als lebensrettende technische Einrichtungen in Gebäuden deutlich hinzuweisen.

Auf die jährliche Wartung des gesamten Feuer- und/ oder Rauchschutzabschlusses mit allen Bestandteilen durch einen qualifizierten Sachkundigen kann daher nicht verzichtet werden!

Der Industrieverband Tore Türen Zargen (ttz) empfiehlt daher, Feuer- bzw. Rauchschutzabschlüsse regelmäßig mindestens einmal pro Jahr (spätestens aber nach 50.000 Schließungen bei Türen bzw. 2.500 Schließungen bei Toren) einer fachgerechten Sicherheitsüberprüfung und Wartung zu unterziehen.

Diese Prüfungs- und Wartungsarbeiten sollten nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die auf Basis der ttz-Sachkundigen-Schulung Prüfung /Wartung von Feuer- bzw. Rauchschutzabschlüssen ausgebildet wurden.

Der Industrieverband Tore Türen Zargen informiert:

Sicherheitsüberprüfung und Wartung von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen

Stand: Revision 1 - 01. Juli 2010

Herausgeber:

Industrieverband Tore Türen Zargen (ttz) in der
WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e.V.
Postfach 1020, D-58010 Hagen
Hochstraße 113-115, D-58095 Hagen
Tel: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 0, Fax: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 40
www.ttz-online.de, eMail: info@ttz-online.de

Text/Redaktion:

Arbeitskreis Service ttz – Brandschutz
Dipl.-Ing. Olaf Heptner, Dipl.-Kfm. Christian Grabitz

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.